



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-10-122

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung der maßgeblichen Punkte nach Art. 6 Abs. 4 Fernleitungsverordnung

der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Dr. Antje Becherer

am 16.12.2010 beschlossen:

1. Die folgenden Punkte des Netzes der Antragstellerin werden als maßgebliche Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, genehmigt:

Einspeisepunkte Doetlingen UE L, Lehringen RI Luttum, Lehringen RI Voigtei, Husum, Voigtei, Unterluess LL, UGS Lesum, UGS Nuettermoor L (Mooraecker), Oude Stanzijl L, Schneeren, Thoense L, Emsbueren RG, Nordlohne, Drohne, Emden – NPT, Emden - EPT1, Groothusen, Leer EGM, Wardenburg RG, Visselhoevede MEEG, Imbrock, Doetlingen UE H, UGS Doetlingen, UGS Uelsen, UGS Nuettermoor H, UGS Harsefeld, Oude Stanzijl H, Bunder-Tief, Ellund, Quarnstedt in-pipe, Bahnsen, Embsen H, Dalum Rull, Emsbueren-Berge, Itterbeck, Rull-Itterbeck, sowie die

Ausspeisepunkte Emsbueren RG, Nordlohne, UGS Lesum, UGS Nuettermoor L (Mooraecker), Oude Stanzijl L, Drohne, Dalum Rull, Emsbueren-Berge, Stahlwerke Bremen, Itterbeck, Stade Dow, Bunder-Tief, Ellund, Oude Stanzijl H, UGS Doetlingen, UGS Uelsen, UGS Nuettermoor H, UGS Harsefeld, Quarnstedt in-pipe, Rull-Itterbeck, Emden – NPT, Emden - EPT1, Wardenburg RG.

2. Die Genehmigung ist bis zum Ablauf des 02.03.2011 befristet.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Netzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, nach Art. 6 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 26.08.2010 eine Liste mit 81 maßgeblichen Punkte ihres Netzes vorgelegt und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Mit Schreiben vom 25.11.2010 hat die Antragstellerin eine korrigierte Liste mit 59 maßgeblichen Punkten ihres Netzes, die durch Transportkunden buchbar sind, vorgelegt.

Die Antragstellerin beantragt

die Einspeisepunkte Doetlingen UE L, Lehringen RI Luttm, Lehringen RI Voigtei, Husum, Voigtei, Unterluess LL, UGS Lesum, UGS Nuettermoor L (Mooraecker), Oude Stanzijl L, Schneeren, Thoense L, Emsbueren RG, Nordlohne, Drohne, Emden – NPT, Emden - EPT1, Groothusen, Leer EGM, Wardenburg RG, Visselhoevede MEEG, Imbrock, Doetlingen UE H, UGS Doetlingen, UGS Uelsen, UGS Nuettermoor H, UGS Harsefeld, Oude Stanzijl H, Bunder-Tief, Ellund, Quarnstedt in-pipe, Bahnsen, Embsen H, Dalum Rull, Emsbueren-Berge, Itterbeck, Rull-Itterbeck, sowie die

die Ausspeisepunkte Emsbueren RG, Nordlohne, UGS Lesum, UGS Nuettermoor L (Mooraecker), Oude Stanzijl L, Drohne, Dalum Rull, Emsbueren-Berge, Stahlwerke Bremen, Itterbeck, Stade Dow, Bunder-Tief, Ellund, Oude Stanzijl H, UGS Doetlingen, UGS Uelsen, UGS Nuettermoor H, UGS Harsefeld, Quarnstedt in-pipe, Rull-Itterbeck, Emden – NPT, Emden - EPT1, Wardenburg RG

als maßgebliche Punkte ihres Netzes zu genehmigen.

Vom 15.09. bis zum 15.10.2010 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der zur Genehmigung vorgelegten Punkte der Antragstellerin und 15 weiterer Netzbetreiber gemäß Art. 6 Abs.4 FernleitungsVO durchgeführt und den Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgelegten Punkten gegeben. Von dieser Möglichkeit hat lediglich der Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne) Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 19.10.2010 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin die Stellungnahme des bne übersandt. Mit Schreiben vom 3.11.2010 hat die Antragstellerin hierzu Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Statthaftigkeit

Der Antrag ist statthaft. Rechtsgrundlage für eine Genehmigung der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, ist Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, von den zuständigen Behörden nach Konsultation der Netznutzer genehmigt werden. Nach Ziffer 3.2. des Anhangs der FernleitungsVO gehören zu diesen maßgeblichen Punkten mindestens

- a) alle Einspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Netzes;
- b) die wichtigsten Ausspeisepunkte und -bereiche, die mindestens 50 % der gesamten Ausspeisekapazität des Netzes eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers ausmachen, einschließlich aller Ausspeisepunkte und -bereiche, die mehr als 2 % der gesamten Ausspeisekapazität des Netzes ausmachen;
- c) alle Punkte, die verschiedene Netze von Fernleitungsnetzbetreibern verbinden;
- d) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Kopfstation verbinden;
- e) alle wesentlichen Punkte des Netzes eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers, einschließlich der Verbindungspunkte zu Erdgashubs. Als wesentlich gelten alle Punkte, an denen erfahrungsgemäß physische Engpässe auftreten können;
- f) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2003/55/EG erforderlich ist.

In den Entscheidungsgrundsätzen zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO aus dem Jahr 2007 sowie in früheren Verfahren (vgl. u.a. BK7-07-005) hat die Beschlusskammer die Auffassung vertreten, dass Netzbetreiber grundsätzlich ohne Vorliegen einer vorherigen Genehmigung verpflichtet seien, Informationen für alle maßgeblichen Punkte ihres Fernleitungsnetzes zu veröffentlichen und ein Genehmigungsverfahren nach Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO nur für den Fall statthaft sei, dass ein Abweichen von der Veröffentlichungsverpflichtung begehrt wird.

Aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland haben sich in der Zwischenzeit neue Verfahrensgrundsätze im Hinblick auf die Genehmigung der maßgeblichen Punkte gemäß Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ergeben, so dass die Beschlusskammer nun unter Aufgabe ihrer früheren Rechtsauffassung Genehmigungsverfahren hinsichtlich der maßgeblichen konkreten Punkte eines Fernleitungsnetzes durchführt.

3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden zu den vorgelegten maßgeblichen Punkten nach Art. 6 FernleitungsVO im September/Oktober 2010 konsultiert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Beschlussfassung berücksichtigt. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

Die Antragstellerin hat zehn Grenzübergangspunkte, 21 Netzkopplungspunkte zwischen Marktgebieten, zwei Punkte zu Letztverbrauchern, 14 Punkte zu Produktionsstätten und zwölf Punkte zu Speichern ihres Fernleitungsnetzes als maßgebliche Ein- und Ausspeisepunkte gemäß Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO angegeben.

Im Rahmen der Konsultation der Netznutzer hat der bne mit Blick auf die Antragstellerin vorgetragen, dass die Zuweisung der Punktart für den Punkt Steinitz nicht über alle betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber eindeutig erfolge. Der Punkt Steinitz werde von der Antragstellerin als marktgebietsinterner Punkt bezeichnet, während ihn die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH und die Open Grid Europe GmbH als Netzkopplungspunkt zwischen Marktgebieten einordnen. In ihrer Stellungnahme hat die Antragstellerin erläutert, dass sie in Steinitz ausschließlich einen Netzkopplungspunkt zur ONTRAS – VNG Gastransport GmbH unterhalte und diesen Punkt daher als marktgebietsinternen Ein- und Ausspeisepunkt ausweise. Bei dem Netzkopplungspunkt Steinitz handelt es sich sowohl um einen Netzkopplungspunkt zwischen den Marktgebieten NetConnect Germany und GASPOOL, als auch um einen marktgebietsinternen Punkt im Marktgebiet GASPOOL. Netzkopplungspartner am Punkt Steinitz sind die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH auf der einen sowie die Antragstellerin, Open Grid Europe GmbH und Statoil Deutschland Transport GmbH auf der anderen Seite. Die Einordnung des Punktes Steinitz als marktgebietsinterner Netzkopplungspunkt und somit nicht als maßgeblicher Punkt durch die Antragstellerin ist demzufolge zutreffend.

Nur die Antragstellerin verfügt über eine vollständige Kenntnis ihres Netzes. Daher ist die Beschlusskammer bei der Überprüfung, ob der Antrag die maßgeblichen Punkte vollständig umfasst, abgesehen von Erkenntnissen aus anderen Zusammenhängen im Wesentlichen auf

zusätzliche Angaben der Antragstellerin sowie Hinweise der Netznutzer aus dem Konsultationsverfahren angewiesen. Insoweit hat eine Überprüfung durch die Beschlusskammer keine Erkenntnisse ergeben, die gegen die Vollständigkeit der vorgelegten Liste der maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin sprechen.

Bei den von der Antragstellerin vorgelegten Ein- und Ausspeisepunkte handelt es sich somit um die maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin gemäß Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2. des Anhangs der FernleitungsVO, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind.

Die Befristung der Genehmigung bis zum 03.11.2011 beruht darauf, dass die FernleitungsVO zum 03.03.2011 außer Kraft treten wird (Art. 31 VO (EG) Nr. 715/2009). Nach Ablauf der Frist gelten die neuen Transparenzanforderungen gemäß Art. 18 VO (EG) Nr. 715/2009.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer

Dr. Antje Becherer
Beisitzerin